

2. Druck von Veröffentlichungen

Es ist verboten, irgendwelche Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Plakate, Musik oder sonstige Veröffentlichungen zu drucken oder vervielfältigen, es sei denn, daß dem Verleger, in dessen Auftrag gedruckt wird, eine Zulassung der Militärregierung erteilt worden ist.

3. Filmverleih

Es ist verboten, Normal- oder Schmalfilme zu verteilen, zu verleihen oder zu verkaufen, es sei denn, daß die Vertriebsstelle bei der Militärregierung registriert ist und daß das zuständige Nachrichtenkontrollamt diese genehmigt und besondere Anweisungen für den Filmverleih erlassen hat.

4. Vorführung von Filmen

Es ist verboten, Normal- oder Schmalfilme vorzuführen, es sei denn, daß dieselben von einem registrierten und behördlich genehmigten Verleiher erworben sind und jede Filmkopie mit einem Filmvorführungsschein versehen ist. Es ist verboten, auf der Leinwand eines Lichtspieltheaters irgendeine Ankündigung, ein Einschiebeglas oder eine Reklame welcher Art auch immer zu zeigen, wenn dies nicht zuerst dem örtlichen Nachrichtenkontrollamt zur Genehmigung vorgelegt und von diesem genehmigt worden ist.

5. Herstellung und Druck von Filmen

Es ist verboten, Filme zu bearbeiten, es sei denn, daß sie von einem zugelassenen Hersteller geliefert worden sind. Es ist verboten, Filme zu kopieren, die nicht mit dem Filmvorführungsschein versehen sind.

6. Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Theater-, Musik- und sonstige Aufführungen

Es ist verboten, Theater, Konzerträume, Opernhäuser, Freilichtbühnen und sonstige Stätten öffentlicher Unterhaltung für Theater-, Musik- oder sonstige Aufführungen einer Person, die nicht als Veranstalter zu lassen ist, zur Verfügung zu stellen; jedoch dürfen ohne Genehmigung oder Registrierung Räumlichkeiten für Orchestermusik bereitgestellt werden, vorausgesetzt, daß die Musik in Verbindung mit einer Tätigkeit ein wandfrei nicht musikalischen Charakters aufgeführt wird, wie z. B. bei dem Verkauf von Speisen und Getränken in Restaurants, Kaffeehäusern und Gasthöfen, und ferner diese Musik den Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung entspricht.